

1. Verfügung

Eilentscheidung gem. § 89 S. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen für den Haushalt 2022 für die Unterbringung von Flüchtlingen im Zusammenhang mit dem Ukraine Konflikt

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Unterbringung von Flüchtlingen im Stadtgebiet im Zusammenhang mit dem Ukraine Konflikt werden gemäß § 117 NKomVG weitere über-/außerplanmäßige Aufwendungen im Gesamtumfang von 250.000 EUR für das Haushaltsjahr 2022 bewilligt.

Ein konkreter Deckungsvorschlag zur Deckung der Mehraufwendungen kann nicht benannt werden. Es greift daher das Gesamtdeckungsprinzip des Haushaltes.

Begründung:

Mit Verfügung vom 10.03.2022 hatte die Stadt per Eilentscheidung durch die Bürgermeister für die Unterbringung der Ukraine Flüchtlinge im Stadtgebiet über-/außerplanmäßig 250.000 EUR bereitgestellt. Diese Mittel sind inzwischen verbraucht.

Aufgrund noch vorliegender Zahlungsverpflichtungen und der noch fortbestehenden Ukraine Krise müssen weitere 250.000 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Der Bürgermeister geht davon aus, dass die Region Hannover später einen Großteil der entstandenen Kosten erstattet.

Es ist seitens der Region Hannover angedacht, dass für die Herrichtung von leerstehenden Wohneinheiten für eine Unterbringung bis zu 3 Monaten eine einmalige Erstattung von 1.200 EUR je geschaffenen Platz erfolgen soll. Bei einer Unterbringung über 3 Monate hinaus soll die einmalige Erstattung je Platz 2.500 EUR betragen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, die Kosten anhand einer Kalkulation über die einzelnen Leistungsakten der Flüchtlinge bei der Region Hannover geltend zu machen. Der erforderliche Beschluss der Regionsversammlung über die Kostenübernahme und deren Ausgestaltung liegt jedoch noch nicht vor.

Derzeit geht es vorrangig erst einmal um die Unterbringung der Ukraine Flüchtlinge. Die Aufteilung der zusätzlichen Mittel auf die Produkte wird später festgelegt nach erfolgter Bedarfsermittlung.

Bei den zusätzlichen Mitteln handelt es sich bisher nur um Sachmittel. Zusätzliche Personalaufwendungen, die bei der Flüchtlingsanzahl sicherlich entstehen werden, wurden bisher nicht berücksichtigt.

Die rechtlichen Voraussetzungen des § 117 NKomVG für die Bewilligung der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen sind gegeben. Die Unterbringung der Flüchtlinge war bei der Haushaltsaufstellung nicht vorhersehbar, sie ist sachlich unbestritten notwendig und ist auch nicht verschiebbar. Eine Deckung der Mehraufwendungen kann spätestens beim Jahresabschluss 2022 durch mögliche Bestände der Überschussrücklagen bzw. die dann geltenden Regelungen erfolgen, sofern die Region Hannover nicht schon vorher Kosten übernimmt bzw. erstattet.

Für die Bereitstellung der Mittel ist normalerweise der Rat zuständig. Da aber die Mittel bereits sofort zur Verfügung stehen müssen und die nächste Ratssitzung erst für den 12.05.2022 terminiert ist, ist im vorliegenden Fall eine Eilentscheidung durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem/der Stellvertreter/in gemäß § 89 S. 2 NKomVG notwendig. Auch eine Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss scheidet aus, da dessen nächste Sitzung auch erst am 25.04.2022 stattfindet.

2. Mitzeichnung FDL 20

M 6.4.2022

3. Mitzeichnung FBL 1

G 07.04.22,

4. Unterrichtung des Rates

Janine W

Bürgermeister

[Signature]

stv. Bürgermeister/in